

Richtlinie zur Förderung von Kultur- und Sozialvereinen und Kultur- und Sozialgruppen in der Gemeinde Handewitt

Die Förderung von Kultur und soziales Engagement ist Bestandteil der Daseinsvorsorge für jede Kommune und sollte zur Erhaltung und weiteren Entwicklung eines funktionierenden Gemeinwesens aufgefasst werden.

Darum ist das Ziel dieser Richtlinie, die Eigeninitiative der Kultur- und Sozialvereine und Kultur- und Sozialgruppen zu fördern und allen interessierten Bürgern eine vielfältige kulturelle und soziale Beschäftigung zu ermöglichen.

Aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt vom 24.09.2019 werden die nachstehenden Richtlinien der Gemeinde Handewitt für die Förderung von Kultur- und Sozialvereinen und Kultur- und Sozialgruppen wie folgt gefasst:

Ziffer 1

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen sind:

- der Sitz des Vereins oder der Gruppe in der Gemeinde Handewitt,
- bei Vereinen die anerkannte Gemeinnützigkeit im Sinne der gültigen gesetzlichen Bestimmungen,
- der Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung,
- die grundsätzliche Bereitschaft zur Kinder- und Jugendarbeit,
- die grundsätzliche Bereitschaft zur Entwicklung kultureller und sozialer Aktivitäten in der Öffentlichkeit und Mitwirkung an kulturellen Höhepunkten in der Gemeinde Handewitt.

Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

Ziffer 2

Allgemeiner Zuschuss

Zur Unterstützung der allgemeinen Arbeit des Vereins oder der Gruppe wird ein jährlicher Sockelzuschuss in Höhe von 250,00 € gewährt.

Zusätzlich erhält jeder Verein/jede Gruppe eine Pro-Kopf-Förderung in Höhe von 2,50 € jährlich für die ersten 100 Mitglieder und für jedes weitere 1,50 €. Dabei werden nur Personen berücksichtigt, die in der Gemeinde Handewitt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Maßgebend für die Förderung ist die Mitgliederbestandsmeldung zum 01.01. des Jahres.

Ziffer 3

Besondere soziale und kulturelle Veranstaltungen

Für besondere Kulturveranstaltungen in der Gemeinde wie z. B.

- Dorffeste
- Konzerte der Chor- und Orchestermusik
- Theateraufführungen und ähnliches

die durch einen Handewitter Verein oder Gruppe organisiert und durchgeführt werden, kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der Sozial- und Kulturausschuss der Gemeinde Handewitt.

Die Förderung erfolgt nur einmal jährlich und nur dann, wenn die entstehenden Aufwendungen nicht durch Eintrittsgelder/Eigenbeteiligung, die laufende Förderung nach Ziffer 2 oder auf andere Weise (Sponsoren etc.) aufgebracht werden können. Die gemeindlichen Räume und Flächen

werden den Vereinen und Gruppen kostenfrei zur Verfügung gestellt, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

Für Kultur-/Ausflugsfahrten, die ein Verein/eine Gruppe vorrangig für ihre Mitglieder durchführt, wird auf Antrag ein einmaliger jährlicher Zuschuss in Höhe von 15,00 € für jede teilnehmende Person gewährt, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Handewitt hat.

Ziffer 4

Jubiläumszuwendungen

Für das 25. und 50. jährige Bestehen eines Vereins oder einer Gruppe und dann alle 25 Jahre, wird eine Förderung in Höhe von 300,00 € zusätzlich gewährt.

Ziffer 5

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der allgemeine Zuschuss wird an Vereine und Gruppen aufgrund einmaliger formloser Antragstellung jährlich im zweiten Quartal eines Jahres ausgezahlt. Jährlich ist ein Bericht zur Arbeit und der Mitgliederzahlen bis zum 31.03. des Jahres vorzulegen.

Die zusätzliche Pro-Kopf-Förderung wird auf Antrag und mit Nachweis zur Anzahl der Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Handewitt haben, bewilligt. Dieser Antrag soll bis zum 31.03. eines Jahres vorliegen. Später eingehende Anträge können nur bewilligt werden, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel noch nicht ausgeschöpft sind.

Förderungen für Veranstaltungen, Fahrten und Jubiläumszuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antrag bis zum 30.09. für das Folgejahr eingereicht wird. Für Veranstaltungen und Fahrten ist dieser mit einem Finanzierungsplan (Darstellung der einzelnen Kosten und der möglichen Einnahmen) und Programm an die Gemeinde Handewitt zu richten. Anträge für bereits durchgeführte Veranstaltungen werden nicht berücksichtigt. Eine rückwirkende Bezuschussung ist ausgeschlossen.

Die Förderung nach Absatz 1 wird ohne schriftliche Benachrichtigung auf das Konto des Vereins oder der Gruppe überwiesen.

Zur Pro-Kopf-Förderung erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung. Gleiches gilt für Anträge zu Absatz 3.

Ziffer 6

Verwendungsnachweis

Der Einsatz der Förderung für besondere Kulturveranstaltungen ist durch einen Verwendungsnachweis zu belegen. Dieser ist binnen 3 Monaten nach der Veranstaltung unter Beifügung entsprechender Einnahme- und Ausgabebelege bei der Gemeinde vorzulegen.

Ziffer 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Handewitt, ~~25.09.2019~~

26.7.20


Thomas Rasmussen
Bürgermeister

